



ENTSCHEID

EXEMPLAR ARP TG

Frauenfeld,

2. Juli 1999

Entscheid Nr. 253

Stadt Frauenfeld

Baulinienplan für Gewässerabstandslinie (Mühletobelbach Abschnitt SBB bis Einlauf in die Murg)

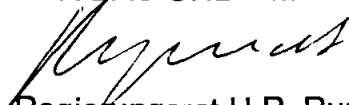
Mit Auszug aus dem Protokoll Nr. 327 zu seiner Sitzung vom 8. Juni 1999 er-
sucht der Stadtrat Frauenfeld um Genehmigung des im Titel erwähnten Bauli-
nienplans. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs-
verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Im Rahmen des zur Genehmigung eingereichten Plans wird für den eingedolten
Mühletobelbach (Abschnitt SBB - Linie bis Einlauf in die Murg) der gesetzliche
Gewässerabstand aufgehoben. Diese durch ein Bauvorhaben ausgelöste Mass-
nahme erfolgte in Absprache mit dem Amt für Umwelt. Die Rückfrage beim Ver-
messungsamt der Stadt Frauenfeld ergab, dass entgegen dem Eintrag im einge-
reichten Plan nicht eine Gewässerabstandslinie sondern der gesetzliche Ge-
wässerabstand aufgehoben wird. Im Plan ist ein entsprechender Hinweisver-
merk anzubringen. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren sind ge-
gen die fragliche Aufhebung des Gewässerabstandes keine Einwände einge-
gangen. Die Vorlage ist im Sinne von § 33 PBG rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Frauenfeld am 8. Juni 1999 beschlossene „Baulinienplan für
Gewässerabstandslinie Mühletobelbach, Abschnitt SBB bis Einlauf in die
Murg“ wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage eines Baulinienplans mit
Genehmigungs- und Hinweisvermerk, (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung; unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmi-
gungs- und Hinweisvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT


Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 2. Juli 1999